

ZH_OBERGERICHT LC130035 vom 16. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC130035

FR: ZH_OBERGERICHT LC130035 du 16 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LC130035 del 16 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien wurden mit Urteil der Einzelrichterin des Bezirkes Hinwil vom

E. 4

Die Parteien haben vor Vorinstanz eine Vereinbarung abgeschlossen, die das Gericht in der Folge genehmigt und das Verfahren gestützt darauf als erledigt ab- geschrieben hat. Vereinbarungen über den Prozessgegenstand erledigen grund- sätzlich bereits bei ihrem Abschluss das Verfahren; der nachfolgende förmliche Abschreibungsentscheid des Gerichtes hat nur noch deklaratorische Bedeutung. Eine Anfechtung des Abschreibungsentscheides ist grundsätzlich nur noch mög- lich unter Berufung auf einen Mangel im Sinne von Art. 23 ff OR in der Vereinba- rung. Dafür ist grundsätzlich der Weg der Revision zu beschreiten (BGE 139 III 133).

- 5 - Bedarf die Parteivereinbarung hingegen zusätzlich einer Genehmigung durch das Gericht, wenn es z.B. um familienrechtliche Ansprüche geht, welche der Offi- zialmaxime unterliegen, so verliert eine Parteivereinbarung ihren privaten Charak- ter und erhält den Charakter eines gerichtlichen Vergleichs, der unter der Sus- pensivbedingung der Genehmigung steht. Bis zur Genehmigung kann eine Partei die Vereinbarung daher wegen Willensmängeln anfechten. Nach der Genehmi- gung kann sie die Vereinbarung auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechten und geltend machen, die Vereinbarung hätte nicht genehmigt werden dürfen (Sutter- Somm/Gut/Stauffer, a.a.O. Art. 279 N 26 m.w.H.). Eine Genehmigung darf u.a. nur erfolgen, wenn die Vereinbarung der Parteien ihrem freien Willen entspricht und nach reiflicher Überlegung geschlossen worden ist, somit keine Willensmän- gel vorliegen, sowie wenn sie nicht offensichtlich unangemessen ist (Art. 279 ZPO). Vorliegend betraf die Parteivereinbarung Kinderunterhaltsbeiträge. Diese unterlie- gend der Officialmaxime (Art. 296 ZPO). Das Berufungsverfahren zur Anfechtung der Vereinbarung ist daher zulässig. Der Kläger könnte sowohl Willensmängel als auch die Unangemessenheit der Vereinbarung rügen.

E. 5

Anfechtbarkeit der Vereinbarung ?

E. 5.1

Eine Vereinbarung kann grundsätzlich mit der Begründung angefochten wer- den, bei Vertragsabschluss habe die nötige Urteilsfähigkeit gefehlt. Urteilsfähig- keit bedeutet, dass die Vertragspartei fähig ist, Sinn, Nutzen und Tragweite eines bestimmten Verhaltens einzusehen und abzuwägen sowie gemäss dieser Einsicht und nach freiem Willen zu handeln. Die Urteilsfähigkeit wird bei Erwachsenen grundsätzlich vermutet, sofern nicht offenkundig ein ausserordentlicher psychi- scher Ausnahmezustand vorliegt (Art. 16 ZGB).

Der Kläger behauptet, er sei anlässlich der Einigungsverhandlung übermüdet gewesen, habe sich nicht gut konzentrieren können und sei in seiner Denkfähigkeit eingeschränkt gewesen (Urk. 24 S. 1 Abs. 4, S. 2 Abs. 3). Damit allein ist indessen noch keine massgebliche Einschränkung der Urteilsfähigkeit in dem Sinne behauptet, dass er grundsätzlich nicht fähig gewesen wäre, die diskutierten, für die Unterhaltsbeiträge massgeblichen Umstände vernunftgemäss zu erfassen und sich einen entsprechenden Willen zu bilden. Er war auch von seinem Anwalt begleitet, mit dem er sich zwei Mal besprach (Prot. I S. 4) und welcher ihm die nöti-

- 6 - gen Zusammenhänge einlässlich erklären und erläutern konnte. Kommt dazu, dass es nicht um eine erstmalige oder umfassende Regelung der Unterhaltspflichten des Klägers in einer psychisch belastenden Scheidungssituation ging, sondern allein um eine Abänderung seiner seit längerem bestehenden Unterhaltspflichten für die Kinder. Es war der Kläger selber, welcher diese Änderung gestützt auf seine eigenen finanziellen Verhältnisse beantragt hatte. Er konnte sich einlässlich auf den Prozess und die Einigungsverhandlung vorbereiten. In diesem Sinne stand er an der Einigungsverhandlung nicht plötzlich vor einer unerwarteten Situation und war nicht mit neuen, unerwarteten finanziellen Forderungen oder Umständen konfrontiert, die spontan nur schwer überblickbar gewesen wären. Sodann zeigt das Ergebnis der Einigungsverhandlung - Reduktion der Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'100.- auf Fr. 900.- auf der Basis eines tieferen Einkommens als bei der Scheidung angenommen -, dass der Kläger zusammen mit seinem Anwalt seine Interessen durchaus einbringen und durchsetzen konnte, wenn auch nicht im gewünschten Umfang. Die vom Kläger weiter angeführten gesundheitlichen Beschwerden und psychischen Zusammenbrüche gehen auf die Jahre 2007 und 2009 zurück (Urk. 24 S. 2 Abs. 5, S. 3 Abs. 5). Ein Einfluss auf die Einsichts- und Handlungsfähigkeit im Zeitpunkt der Einigungsverhandlung ist nicht ersichtlich und wird so vom Kläger auch nicht ausdrücklich behauptet. Die getroffene Vereinbarung könnte daher unter Berufung auf Urteilsunfähigkeit nicht angefochten werden.

E. 5.2

Eine Vereinbarung kann weiter angefochten werden, wenn eine Vertragspartei von der anderen oder einem Dritten widerrechtlich durch Erregung begründeter Furcht zur Eingehung des Vertrages bestimmt worden ist. Gegründete Furcht liegt vor, wenn die Vertragspartei annehmen muss, dass sie oder eine ihr nahe verbundene Person an Leib und Leben, Ehre oder Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht ist (Art. 29 f OR). Der Kläger beruft sich in seiner Berufungsbegründung verschiedentlich darauf, er sei an der Einigungsverhandlung sehr erregt gewesen. Als Grund für seine Erregung nennt er die von ihm so wahrgenommene allgemeine Diskriminierung geschiedener Väter sowie die seiner Meinung nach inkompetente und willkürliche Amtsführung der Richter an der Vorinstanz in anderen Verfahren (Urk. 24 S. 1 Abs. 5, S. 2 Abs. 2). Damit ist indessen eine massgebliche Bedrohung durch die

- 7 - Gegenseite oder Dritte mit einer nahen und erheblichen Gefahr noch nicht dargetan, welche eine Anfechtung der Vereinbarung erlauben würde.

E. 6

Nichtgenehmigung der Vereinbarung ? Eine Parteivereinbarung im Familiensachen bedarf, wie ausgeführt, auch der Genehmigung durch das Gericht. Kann der Kläger keine massgeblichen Mängel in der Willensbildung geltend machen und erscheint die

Vereinbarung damit als klar, nach reiflicher Überlegung getroffen und dem Willen der Parteien entsprechend, könnte der Kläger die Genehmigung der Vereinbarung noch wegen offensichtlicher Unangemessenheit anfechten.

E. 6.1

In der Vereinbarung wurden die finanziellen Grundlagen der Vereinbarung festgehalten. Aufgrund der insgesamt knappen finanziellen Verhältnisse der Parteien wurde der Berechnung der beidseitigen Existenzbedarf, erweitert um die Steuern, zugrunde gelegt. Dieser Bedarf wurde seitens des Klägers im Scheidungsverfahren selber so berechnet (Urk. 4/17) und im Abänderungsbegehren nicht in Frage gestellt (Urk. 1). Weiter wurden die beidseitigen Einkommen beziffert. Als Ergebnis resultierte, dass mit den neu auf Fr. 2'700.- (3 x Fr. 900.-) reduzierten Kinderunterhaltsbeiträgen der Kläger auf seinen Bedarf verwiesen wurde, während der geschiedenen Ehefrau zusammen mit den drei Kindern noch ein über den Bedarf hinausgehender Freibetrag von Fr. 200.- zur Verfügung steht. Eine solche Aufteilung der verfügbaren Mittel ist nicht offensichtlich unangemessen und die Genehmigung durch die Vorinstanz wäre daher nicht zu beanstanden.

E. 6.2

Der Kläger ficht die vorerwähnten massgeblichen finanziellen Eckwerte und die Bezifferung seines Bedarfs in seiner Berufung nicht substantiiert an (Urk. 24 S. 4 Abs. 2 und 9). In der Berufungsbegründung wäre allenfalls klar anzugeben gewesen, welche Punkte im angefochtenen Urteil weshalb unzutreffend sind. Lediglich pauschale Bestreitungen oder Bestreitungen unter Hinweis auf anderweitige Eingaben und Rechtschriften (Urk. 24 S. 4 Abs. 2 und 13) genügen nicht (Reetz/Theiler, a.a.O. Art. 311 N 36). Es wäre daher von den vorerwähnten finanziellen Grundlagen auszugehen.

- 8 - Die in Aussicht gestellte Einreichung neuer Unterlagen zur Einkommens- und Vermögenssituation sowie eine eigene, neue Unterhaltsberechnung (Urk. 24 S. 4 Abs. 10 und 11) ist im zweitinstanzlichen Berufungsverfahren nicht mehr zulässig (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Mit dem Abschluss einer Vereinbarung haben die Parteien sodann gegenseitig auf eine genaue, beweismässige Abklärung der finanziellen Grundlagen verzichtet. Im Berufungsverfahren kann - entgegen dem Kläger (Urk. 24 S. 4 Abs. 9) - daher ebenfalls keine nachträgliche Durchführung solcher Abklärungen bei der Berufungsbeklagten mehr beantragt werden (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die gerichtliche Bedarfsberechnung erfolgt nach bewährten Erfahrungswerten (Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter über Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, ZR 100 Nr. 46). Sie ist daher grundsätzlich realistisch und die darauf gestützten Unterhaltsbeiträge sind - entgegen dem Kläger (Urk. 24 S. 2 Abs. 4, S. 3 Abs. 6 und Abs. 8, S. 4 Abs. 2, S. 5 Abs. 2) - grundsätzlich erfüllbar. Dass der Kläger auf das Existenzminimum (zuzüglich Steuern) verwiesen wurde und sich damit keine Extras wie z.B. Städtereisen oder eine bessere Wohnung leisten kann (Urk. 24 S. 3 Abs. 6, S. 4 Abs. 6), liegt auf der Hand, lässt die Vereinbarung aufgrund der vorliegenden Verhältnisse aber nicht unbillig oder unrealistisch erscheinen. Damit bestände auch im Berufungsverfahren kein Anlass, der Parteivereinbarung die Genehmigung zu verweigern bzw. diese aufzuheben.

E. 7

Lediglich der Vollständigkeit halber ist der Kläger darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Praxis die Gewährung des Besuchsrechts und die Unterhaltspflicht nicht voneinander

abhängig sind bzw. gemacht werden dürfen (Urk. 24 S. 2 Abs. 6, S. 3 Abs. 1 - 4; vgl. BGer 5A_152/2007, BGE 120 II 177 ff). Richtig ist, dass die nachehelichen Unterhaltsbeiträge bei der Scheidung im Zusammenhang mit dem Güterrecht bereits abschliessend geregelt wurden. Dies betrifft indessen nur den persönlichen Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau, nicht jedoch die Unterhaltsleistungen für die Kinder (Urk. 24 S. 4 Abs. 7; Urk. 4/79 S. 4 Ziff. 6 der Vereinbarung). Nach den Richtlinien des kantonalen Am-

- 9 - tes für Jugend und Berufsberatung beträgt der Bedarf 13 - 18-jähriger Jugendlicher in mittelständischen Verhältnissen je Fr. 1'665.- (www.ajb.zh.ch/unterhalt); in den vereinbarten Kinderunterhaltsbeiträgen von je Fr. 900.- ist somit kein versteckter Anteil an den Unterhalt der geschiedenen Ehefrau enthalten.

E. 8

Unklar ist, ob der Kläger ein Ausstandsgesuch gegen das erstinstanzlich urteilende Gericht stellen will (Urk. 24 S. 2 Abs. 2, S. 4 Abs. 12). Gründe für einen Ausstand im Sinne von Art. 47 Abs. 1 ZPO führt er indessen nicht an, weshalb das Begehren abzulehnen wäre. Kommt dazu, dass ein Ausstandsgesuch, das, wie vorliegend, später als 10 Tage nach Kenntnis eines allfälligen Ausstandsgrundes erfolgt, nur Wirkungen für die Zukunft entfalten könnte (Art. 51 Abs. 1 ZPO). Da mit dem vorliegenden Entscheid das Abänderungsverfahren indessen abgeschlossen wird und die Vorinstanz sich nicht mehr damit befassen muss, wäre ein allfälliges Ausstandsbegehren gegenstandslos.

E. 9

Ist auf die Berufung nicht einzutreten, wird der Kläger für das Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.